

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (123 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Im § 36 des österreichischen Strafgesetzbuches wird ausdrücklich angeordnet, daß österreichische Staatsangehörige wegen im Auslande begangener Verbrechen nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, von österreichischen Gerichten nach österreichischem Recht zu behandeln sind.

Ebenso wird nach der bestehenden zwischenstaatlichen Übung auch die Durchlieferung von Inländern, das heißt ihre Beförderung von dem Zufluchtsstaat durch ihren Heimatstaat in den Staat, der ihre Auslieferung begehrt hat, nicht bewilligt und Rechtshilfe gegen Inländer, die sich nicht im Gebiet des ersuchenden Staates befinden, nicht gewährt.

Auch im § 10 des Kriegsverbrechergesetzes wird auf die Bestimmungen des § 36 des Strafgesetzes Bezug genommen.

Zu diesen Grundsätzen hat sich der Justizausschuß am 10. Juli 1946 neuerlich bekannt. Wenn durch den vorliegenden Gesetzentwurf in den in ihm angeführten Fällen von diesen Grundsätzen abgegangen wird, so geschieht das nicht nur mit Rücksicht auf die im Schlußkommuniqué der Moskauer Konferenz veröffentlichte Erklärung von Roosevelt,

Churchill und Stalin, nach welcher alle Offiziere und Soldaten der deutschen Wehrmacht und jene Mitglieder der NSDAP, die irgendwie mit den Grausamkeiten und Hinrichtungen in den besetzten Ländern etwas zu tun hatten, in die betreffenden Länder zurückgeführt werden sollen, um dort nach den Gesetzen dieser Länder abgeurteilt zu werden, sondern auch weil es gerade bei diesen Verbrechen von größter Wichtigkeit ist, daß der Schuldbeweis lückenlos erbracht wird, wofür durch die Verhandlung am Tatort die beste Gewähr gegeben wird.

Um diesen Grundsatz der Moskauer Deklaration in das österreichische Recht zweckmäßig einzubauen, empfiehlt sich daher, die Auslieferung und Durchlieferung von Inländern sowie die Rechtshilfe an die sie begehrenden Staaten dann für zulässig zu erklären, wenn für die Straftat nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Demzufolge muß auch der zweite Satz im Abs. (1) des § 10 des Kriegsverbrechergesetzes entfallen. Da das Kriegsverbrechergesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch das vorliegende Gesetz als Verfassungsgesetz ergehen.

Im § 3 der Regierungsvorlage hat es richtig: „Mit der Vollziehung dieses . . .“ zu lauten.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage mit der vorstehenden Änderung angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juli 1946.

Bundesverfassungsgesetz vom
über die Rechtshilfe, die Auslieferung
und Durchlieferung in Strafsachen, für die
nach österreichischem Recht das Volksgericht
zuständig wäre.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ersucht ein Staat in einer Strafsache, für
die nach österreichischem Recht gemäß § 1,
Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 19. Sep-
tember 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Ver-
fahren vor dem Volksgericht und den Verfall
des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und
Vermögensverfallsgesetzes), das Volksgericht zu-
ständig wäre, um Rechtshilfe oder um die Aus-

lieferung oder Durchlieferung einer Person, so
steht der Umstand, daß der Täter österreichi-
scher Staatsbürger ist, der Gewährung der
Rechtshilfe und der Bewilligung der Ausliefe-
rung oder Durchlieferung nicht entgegen.

§ 2. Der zweite Satz im Abs. (1) des § 10 des
Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl.
Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere natio-
nalsozialistische Untaten (Kriegsverbrecherge-
setzes) hat zu entfallen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfas-
sungsgesetzes sind die Bundesministerien für
Justiz und für Inneres betraut.